

Vergütungsvereinbarung

zwischen

der Kanzlei KÜTER, Rechtsanwälte, Notare, Fachanwälte, Rendsburger Str. 34, 24340 Eckernförde

- im Folgenden Anwaltskanzlei -

und

.....

- im Folgenden Auftraggeber -

in der Angelegenheit:

1. Vergütung

Für die anwaltliche Beratungstätigkeit erhält die Anwaltskanzlei vom Auftraggeber eine Vergütung in Höhe von

- pauschal EUR netto
- EUR netto je Stunde
- Geschäftsgebühr bei einem Gegenstandswert von EUR.

Bei einer Stundenvereinbarung wird jede angefangene Viertelstunde abgerechnet.

Auslagen jeglicher Art (insbesondere Fahrtkosten, Abwesenheitsgelder, Schreibauslagen, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschalen, Telekommunikations- und Portokosten) sind nach den Vorschriften des RVG gesondert zu erstatten. Die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe wird gesondert ausgewiesen und ist zusätzlich zu entrichten.

2. Vorschüsse

Die Anwaltskanzlei ist berechtigt, jederzeit angemessene Vorschüsse zu verlangen.

3. Anrechnung

Die Vergütung bezieht sich auf die außergerichtliche beratende Tätigkeit. Eine Anrechnung der vorstehend vereinbarten Vergütung auf eventuelle spätere gesetzliche Gebühren und Auslagen einer nachfolgenden Angelegenheit findet nicht statt.

4. Fälligkeit

Die Vergütung wird mit Erteilung der Abrechnung fällig. Bei einer Stundenvereinbarung wird dem Auftraggeber über die geleisteten Stunden und die angefallenen Auslagen monatlich eine Zwischenabrechnung erteilt. Die auf diese Weise abgerechneten Zeiten gelten als anerkannt, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer Frist von drei Wochen nach Erteilung der Abrechnung widerspricht.

5. Hinweise

Der Auftraggeber wurde über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungshilfe belehrt. Er wurde darauf hingewiesen, dass die vereinbarte Vergütung vom Rechtsschutzversicherer möglicherweise nicht oder nicht in voller Höhe übernommen wird.

Eckernförde, den

.....
(Unterschrift Auftraggeber)

.....
(Unterschrift Anwalt)